

Gesendet: Donnerstag, 19. November 2015 10:38

An: Info

Betreff: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Bürgerantrag

Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer ab 2017

Sehr geehrter Herr Pipke,

ich beantrage die Abschaffung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Gebiet der Stadt Hennef zum 01.01.2017 und die entsprechende Erhöhung der Grundsteuern A + B in gleicher Höhe zu Finanzierung dieser Aufgaben. Hierzu stelle ich einen entsprechenden Bürgerantrag.

Zur Begründung verweise ich im Wesentlichen auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 11.10.2012 zu diesem Thema (5K 1035/12):

1. Gemäß §§ 1 und 25 GrStG bestimmt die Gemeinde, ob und in welcher Höhe, d. h. mit welchem Hebesatz, sie von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer erhebt.
2. Der Wille, Einnahmeausfälle aus anderen Gebieten auszugleichen, ändert an dem zulässigen primären Fiskalzweck einer jeden Steuererhebung nichts und stellt daher auch nicht die Zulässigkeit der Steuererhebung selbst in Frage.
3. Die Grundsätze des kommunalen Abgabenrechts stehen einer grundsteuerlichen Finanzierung der Straßenreinigung nicht entgegen.
4. Eine Finanzierung der Straßenreinigung durch Erhöhung der Grundsteuer B verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Ich sehe hierbei für die Stadt Hennef erhebliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Modell der Gebührenfinanzierung.

- Finanzieller Einbezug aller Grundstücks- und Wohnungsbesitzer an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Alle Einwohner haben ein berechtigtes Interesse an einer sauberen Stadt – nicht nur vor der eigenen Haustür.
- Die Stadt Hennef hätte größeren Spielraum bei der Festsetzung der Höhe des rechnerischen Anteils der Straßenreinigung und des Winterdienstes an den Gesamtgrundbesitzabgaben. Eine komplexe jährliche Kalkulation würde entfallen, die Verwaltung somit in ihren Prozessen verschlankt.
- Der bisherige Umfang der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes würde unverändert weitergeführt werden.
- Entfall der Diskussionen, Widersprüchen, Klagen, etc. zu Maßstäben, Hinterliegerproblematik und Eckgrundstück.

Sollte mein Bürgerantrag inhaltlich den Stadtbetrieben Hennef AöR zuzuordnen sein, so bitte ich um Weiterleitung meines Antrages an das zuständige Gremium (Verwaltungsrat).

Mit freundlichen Grüßen

Ergänzung 1

Gesendet: Mittwoch, 25. November 2015 10:01
An: Info
Betreff: FW: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer ab 2017

Sehr geehrter Herr Pipke,

in Ergänzung zu meinem Bürgerantrag vom 19.11.2015 möchte ich an dieser Stelle beispielhaft auf die Umsetzung meines Vorschlages in der Stadt Neuss hinweisen.

Die Stadt Neuss hat bereits zum 01.01.2005 die Straßenreinigungsgebühren abgeschafft und die kommunalen Straßen in sog. Bürger- und Stadtstraßen aufgeteilt. Dort wird die Reinigung nunmehr bedarfsorientiert von den Anwohnern bzw. der Stadt Neuss (Stadtreinigungsgesellschaft) durchgeführt.

<http://www.awl-neuss.de/strassenreinigung.html>

"Der Rat der Stadt Neuss hat ab dem 01.01.2005 eine umfassende Änderung der Straßenreinigung im Stadtgebiet beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen dabei sind der Wegfall der Straßenreinigungsgebühr und die Umstellung auf eine weitgehend bedarfsorientierte Reinigung.

Genaue Informationen, ob Sie an einer Bürgerstraße wohnen und somit für die Reinigung von Gehwege und Teilen der Straße zuständig sind, oder ob Sie an einer Stadtstraße wohnen und somit nur den Gehweg sauber halten müssen, finden Sie in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neuss."

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Montag, 4. Januar 2016 13:22
An: Info
Betreff: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Ergänzung 2

Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer ab 2017

Sehr geehrter Herr Pipke,

in Ergänzung zu meinem Bürgerantrag vom 19.11.2015 möchte ich an dieser Stelle auf die Pressemitteilung der Nachbargemeinde Eitorf vom 23.12.2015 hinweisen:

Änderung bei Straßenreinigung und Grundsteuer

Wegfall der Straßenreinigungsgebühren, Finanzierung der Kosten durch eine Mehrbelastung bei der Grundsteuer B ab 01.01.2016

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, dass ab dem Veranlagungsjahr 2016 in der Gemeinde Eitorf keine Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren mehr erhoben werden.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt ab dem Jahr 2016 über eine Mehrbelastung bei der Grundsteuer B. Nach gängiger Rechtsprechung sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten für die Straßenreinigung (hierzu zählt auch die Winterwartung) bei der Grundsteuer zu berücksichtigen und eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes mit dem Wegfall der Straßenreinigungsgebühr zu verknüpfen (s. hierzu u.a. Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 03.12.2007 – Az. 5 K 3097/06 und Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 26.11.2009 – Az. 14 A 131/08).

Durch die Finanzierung aus Steuermitteln, die auch zu einer Verwaltungsvereinfachung und zur Verringerung des Personalaufwandes beiträgt, verteilen sich die Kosten nun auf einen erheblich größeren Kreis der Abgabenschuldner. Bisher wurden nur die Eigentümer der von der gereinigten Straße erschlossenen Grundstücke zu Gebühren herangezogen. Da jedoch grundsätzlich jeder Einwohner der Gemeinde Eitorf einen Nutzen von sauberen und gereinigten Straßen - insbesondere im Winter - hat, wird die Heranziehung aller zur Grundsteuer B herangezogenen Grundstückseigentümer als gerechter

empfunden.

Zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr wurde bisher in der Gemeinde Eitorf der sog. Frontmetermaßstab angewandt. Obwohl dieser zurzeit vom Oberverwaltungsgericht NRW rechtlich akzeptiert und als zulässig erachtet wird, besteht oftmals ein Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtlich dieses Maßstabes. So ist z.B. die Gebührenhöhe nicht von der Größe, sondern von der Lage des Grundstücks abhängig, auch wird ein unbebautes Grundstück genauso behandelt wie ein Mehrfamilienhaus. Bei der zukünftigen Finanzierung aus Steuermitteln ist die Problematik hinsichtlich des Gebührenmaßstabes (Frontmetermaßstab) nicht mehr gegeben.

Im Hebesatz für die Grundsteuer B ist nunmehr ein Anteil zur Finanzierung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Höhe von insgesamt 25 Prozentpunkten enthalten.

(Quelle: <http://www.eitorf.de/eitorf-leben/presse/aenderung-bei-straenreinigung-und-grundsteuer.html>)

Mit freundlichen Grüßen